

Bekleidungs-gewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9
FERNSPRECHER NUMMER 57259

Erscheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post
1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-
gesp. Colonellezeile 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote
kosten die Hälfte - Goldsend. Postcheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer
des Bekleidungs-gewerbes
und des Berufsverbandes christl. Hutarbeiter

Nummer 7

Köln, den 4. April 1931

28. Jahrgang

Die Verhandlung für die Herrenkonfektion

Nachdem am 27. Januar die Parteiverhandlung im Tarifstreit der Herren- und Knabenkonfektion erwartungsgemäß kein positives Ergebnis zeitigte, riefen die Vertragsparteien das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung an. Dieses beauftragte den Schlichter für Textilien, Professor Dr. Braun, mit der Schlichtung. Die diesbezüglichen Verhandlungen fanden am 17., 18. und 19. März in Berlin statt. Es war von Anfang an klar, daß es bei den weitestgehenden Abwägungen des Arbeitgeberverbandes unmöglich sein würde, im Wege der Vereinbarung zu einer Verständigung zu gelangen. Die in dieser Richtung gehenden Bemühungen des Schlichters blieben auch ohne Erfolg. So mußte der Schiedspruch den Weg zeigen.

Wir bringen die zu den einzelnen Postulaten getrennt gefällten Schiedsprüche im Wortlaut. Vorweg bemerken wir jedoch, daß es den starken Bemühungen der Arbeitnehmervertreter gelang, die Schlichterkammer vom dem vorgesehenen Weg des Arbeitgeberverbandes abzubringen. Wäre es den Bemühungen des Arbeitgeberverbandes gelungen, einen Schiedspruch im Sinne ihrer Abbauanträge zu erzielen, so hätte feinerlei Aussicht auf Erneuerung des Reichstarifgesetzes in heutiger Zeit bestanden. Gewiß bringen die Schiedsprüche auch jetzt noch schmerzliche Verschlechterungen für die Arbeitnehmer. Aber angesichts der Gesamtlage in der deutschen Wirtschaft, und derjenigen im Bekleidungs-gewerbe im besonderen, erschien es den Arbeitnehmerverbänden doch zweckmäßig, die Einzel-schiedsprüche zur Annahme zu empfehlen, um nicht in dieser kritischen Zeit ein Tarifwerk zu zerbrechen, das in langjährigen Bemühungen so mühsam aufgebaut wurde. Wir glauben auch, daß die Erhaltung des Reichstarifgesetzes gerade jetzt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt. Gewiß kennen wir die Schwächen und Fehler dieses Vertrages. Sie werden nicht nur von Arbeitnehmerseite betont, sondern auch die Arbeitgeber wollen von ihrem Standpunkt solche sehen und künftighin je desfalls den Vertrag. Es will uns aber scheinen, als ob gerade die beiderseits bestonte Absicht der Aufrechterhaltung des Vertrages dessen Wert stärker dokumentiert, als alles Schimpfen gegen denselben ihn herabmindert.

Nun bringt der Schiedspruch nicht nur Verschlechterungen für die Arbeitnehmer. Er bringt in der klareren Fassung des räumlichen und beruflichen Geltungsbereiches, der Ferienbestimmungen und insbesondere in dem Versuch der stärkeren Sicherung der Einhaltung des Vertrages wertvolle Verbesserungen. Sie sind zwar nicht sofort greifbarer materieller Gewinn. Wer auf Arbeitnehmerseite aber glaubt, in gegenwärtiger Zeit große materielle Erfolge erzielen zu können bei Vertragsverhandlungen, der unterschätzt die schwierigen Zeitverhältnisse. Die Frage der Sicherung der Durchführung des neuen Vertrages beherrschte weitgehend die diesmaligen Verhandlungen. Zu Unrecht hatten die Unternehmer uns sehr Jahren vorgeworfen, wir täten nichts, dem Vertrage bei den Außenfeindern Geltung zu verschaffen. Jetzt ist erreicht, daß klare Bestimmungen über die Anwendung der Serien im neuen Vertrag aufgenommen werden sollen. Ist es auch dem Arbeitgeberverband ernst mit der Durchführung des Tarifes, dann muß auch er sich über diese Anfänge freuen. Für uns war gerade diese Bestimmung (in Ziffer 3, Abs. 3, des Schiedspruches zum Manteltarife) maßgebend, für die Annahme einzutreten.

Es haben inzwischen die verantwortlichen Instanzen der Arbeitnehmerverbände (bei uns der Gesamtverband) den Schiedspruch angenommen. Der Arbeitgeberverband lehnte ab. Wir haben deshalb die Verbindlichkeitserklärung beantragt.

Unsere Mitglieder mögen in rechter Würdigung der Gesamtlage den Schiedspruch und die Stellungnahme des Verbandsvorstandes beurteilen. Gewiß haben wir nur schweren Herzens das Ungünstige in den verschiedenen Bestimmungen hingenommen. Wenn wir aber vorurteilsfrei das Ganze sehen, dann müssen wir uns sagen, daß dank der Bemühungen der Organi-

lationen — aber auch dank der Bemühungen des Schlichters, den Streit zu einer erträglichen Lösung zu führen — viel Schlimmeres abgewendet werden konnte. Unsere Mitglieder wollen diesen Erfolg der Organisationen richtig werten und in der Folge dessen ihre ganze Kraft für den Ausbau des Verbandes einsetzen. Ohne Organisation stände es in solch schweren Zeiten unendlich viel trauriger um die lohn- und arbeitsrechtlichen Belange der Bekleidungs-gewerkschaft.

Im übrigen wollen wir im Gesamtinteresse der Herrenkonfektionsindustrie hoffen, daß es trotz der noch bestehenden Schwierigkeiten wieder zur Erneuerung des Reichstarifgesetzes kommt. Der verantwortungsbewusste Berufsangehörige kann nicht wünschen, daß in solcher Zeit alles zerfallen wird, was zu anderer Zeit mühsam geschaffen und sich dann jahrelang segensreich für alle Beteiligten ausgewirkt hat.

Schiedspruch.

Der Reichstarifvertrag vom 1. Februar 1925 bleibt mit folgenden Änderungen bestehen:

- § 1 bekommt folgenden Zusatz:
„Der räumliche Geltungsbereich des Reichstarifvertrages für die Herrenkonfektion (Manteltarif und Stundenlohn) erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Deutschen Reichs.“
Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Zuschneider, Einrichter, Einrichterrinnen, Schneider, Bügler, Büglerinnen, Maschinen- und Handnäherinnen jeder Art, die in Betrieben und im Hausgewerbe der Herren- und Knabenkleidherfabrikation beschäftigt sind.
- § 14 Ferien fällt weg.
Dafür wird beifolgendes Ferienabkommen (Anlage I) eingefügt. Dieses Ferienabkommen gilt zugleich für die Zuschneider.
- Im Rahmen der einzelnen Serien sind neben den bisherigen nur diejenigen Nebenarbeiten zugelassen, die in Anlage 2 aufgestellt und tarifiert sind.
Einschlag an Seiten- und Achselnähen in Serie II, III und IV gegen Barzahlung von 15 Minuten zulässig. Werden Nebenarbeiten verlangt, die nur in höheren Serien zulässig sind, ist dem Abkommen nicht erlaubt. Es gehört das Stück in die betreffende höhere Serie.
- Forderungen, die ein Arbeitnehmer wegen nicht gezahlter Tariflöhne zu haben glaubt, muß er spätestens vier Wochen nach seiner Entlassung anmelden, sonst verfällt seine Forderung.
- Dieser Tarifvertrag und das Stundenlohnabkommen treten am 1. April 1931 in Kraft und gelten bis zum 31. März 1933. Sie können zu diesem Termin mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.
Erfolgt keine Kündigung, so laufen sie jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist um ein halbes Jahr weiter.
- Die Parteien haben sich bis zum 24. März 1931 dem Schlichter gegenüber und untereinander über Annahme oder Ablehnung des Vertrages zu erklären.
Berlin, den 19. März 1931.

In dem Streitfall über den Lohnzettel zum Reichstarifvertrag für Herrenkonfektion einschl. Zuschneider wird das bestehende Lohnabkommen vom 21. September 1928 mit der Maßgabe verläßert, daß folgende Änderungen eintreten:

- Bei I fallen die Worte: „und Serienanwendung“ sowie die Worte „zulässige Serien“ und die zugehörigen Zahlen fort. Es steht jedem Ort frei, sämtliche Serien zu verarbeiten.
- II A tritt für Bügler Hand- und Maschinenbügler.“
- II B erhält folgenden Zusatz:
„Arbeiterrinnen, die noch nicht in der Käderei, Schneidererei oder Konfektion gearbeitet haben, erhalten a) in den ersten vier Wochen . . . 45 Gros.
b) in den folgenden vier Wochen . . . 50 Gros.
c) in den weiteren vier Wochen . . . 55 Gros.“

Über diese Zeit hinaus wird der Tariflohn nach dem letzten Lohnabkommen der Gruppe der Tätigkeit entsprechend bezahlt.

Sofort Anfängerinnen in den ersten 13 Wochen im Teillohnlohn beschäftigt werden, wird der Lohn in der Höhe der vorstehenden Prozentätze garantiert. Arbeiterinnen, die bereits drei Monate in der Käderei, Schneidererei oder Konfektion gearbeitet haben, erhalten vom Zeitpunkt der Einstellung ab den Lohn entsprechend ihrer Tätigkeit nach dem Lohnabkommen.

Neueingestellte Büttragerinnen und Laufmädchen erhalten in den ersten sechs Monaten 50 Proz. des Männerlohnes.

Werden Arbeiterinnen im Zeitlohn abwechselnd in den Gruppen 3 und 4 beschäftigt, so hat die Entlohnung nach Gruppe 3 zu erfolgen.“

4. In IV Löhne 1a Städtegruppe

Städtegruppe	1	2	3	4	5
heißt es	90	80,5	80	77,5	74
in 2a heißt es					
Serie 1, 2, 3	96	86,5	80	77,5	74
Serie 4	92	84	77,5	75	71,5
Serie 5	89	80,5	74	71	69
Serie 6	84	79	71	70	67,5

Für Städtegruppe 1 werden bei Serie V weiterhin 1 Pf. und bei Serie VI 2 Pf. abgezogen, bei Kleinstädten für Serie V und VI gleichmäßig 1,5 Pf.
Im Wochenlohn für Zuschneider wird der Lohn um 6 Prozent gekürzt.

Soweit Lohnorte des früheren besetzten Gebietes aus Gruppe 3 in Gruppe 4 verlegt worden sind, wird ihnen nur die Hälfte des jeweiligen Lohnes abgezogen, den sie in dieser Ortsgruppe durch diesen Vertrag weniger erhalten sollte.

5. In I wird die Ortsgruppierung in folgender Weise verändert und ergänzt:

„Diejenigen Lohnorte, welche im früheren besetzten Gebiet lagen und aus diesem Grunde nach Ortsgruppe 3 kamen, werden nach 4 verlegt.“
Neumünster kommt nach Gruppe 4.
Es werden ferner gruppiert:

- die Orte Kiel . . . nach Gruppe 3
- Itzehoe . . . nach Gruppe 3
- Wismar . . . nach Gruppe 2
- Bielefeld . . . nach Gruppe 2

6. Das Hamburger Abkommen vom 30. April 1924 fällt weg.

7. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1931 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1932. Er kann zu diesem Termin mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft er jeweils mit der gleichen Kündigung um ein halbes Jahr weiter.

8. Die Parteien haben sich bis zum 24. März 1931 dem Schlichter gegenüber und untereinander über Annahme oder Ablehnung des Vertrages zu erklären.

Der Reichstarifvertrag der Zuschneider der Herrenkonfektion bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß folgende Veränderungen eintreten:

- Das Münchener Abkommen fällt weg. Die Zuschneider in München fallen unter den Reichstarifvertrag.
- Die Kündigungsfrist beträgt bei Zuschneidern mindestens 14 Tage, außer bei Ausstellern.
- Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1931 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1933. Er kann zu diesem Termin mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft er jeweils mit der gleichen Kündigungsfrist um ein halbes Jahr weiter.
- Die Parteien haben sich bis zum 24. März 1931 dem Schlichter gegenüber und untereinander über Annahme und Ablehnung des Vertrages zu erklären.

§ 14. Ferien
1. Die in den Werstätten beschäftigten Arbeitnehmer haben unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf Ferien, und zwar nach einer Beschäftigungsdauer in einem und demselben Betriebe von

- 1 Jahr auf 6 Tage
- 2 Jahren auf 9 Tage
- 4 Jahren auf 12 Tage Ferien.

2. Als Stichtag für die Feststellung der Tätigkeitsdauer gilt der 1. Juli. Das Urlaubsjahr rechnet vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

3. Eine unverschuldeten Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses während des Urlaubsjahres beeinträchtigt den Anspruch auf Urlaub nicht.

Als unverschuldeten Unterbrechung sind anzusehen:

- a) Krankheit des Arbeitnehmers ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit, wenn die WiederEinstellung unmittelbar nach Beendigung der Krankheit erfolgt;
- b) Arbeitsmangel, wenn vom Beginn der Unterbrechung durch Aussetzen oder Entlassung und der Wiederaufnahme der Beschäftigung oder der Wiedereinstellung nicht eine längere Zeit als 13 Wochen liegt.

4. Die Ferien können jederzeit während des Jahres gewährt werden. Der Beginn der Ferien wird mindestens 14 Tage vorher zwischen der Geschäftsleitung und der Betriebsvertretung vereinbart und ist den Betriebsverhältnissen anzupassen.

5. Während der Ferienzeit darf nicht gearbeitet werden. Nach der Ferienzeit ist der Arbeitnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit verpflichtet.

8. Wird ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf Urlaub hat, vor Inanspruchnahme des Urlaubs entlassen, so muß die Entlassung auf Grund des § 123 der Gewerbeordnung erfolgen. Falls die Kündigung seitens des Arbeitnehmers erfolgt, wird keine Abgeltung gewährt. Arbeitnehmer, welche in der Zeit vom 1. Juli eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres von dem Arbeitgeber, in dessen Betrieb sie beschäftigt sind, entlassen werden, haben einen anteilmäßigen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs für die Zeit, die sie nach dem 1. Juli in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren.

7. Die Vergütung erfolgt nach dem Zeitlohnstarif auf Grund der tariflich festgelegten Arbeitszeit und des während der Ferien geltenden Tariflöhndienstes. Die Vergütung ist beim Ferienantritt auszusahlen.

10. In den abgelaufenen zwölf Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als 13 Wochen verfrist gearbeitet worden, so wird die Ferienvergütung nach dem im letzten Jahr erzielten Wochenlohnstandsbetrag berechnet. Ist in der genannten Zeit weniger als 13 Wochen verfrist gearbeitet worden oder wird trotz verfristeter Arbeit zur Zeit des Urlaubsantritts voll entlohnt, so ist die volle Vergütung zu zahlen.

9. Fällt der Arbeitgeber aus sachlichen Gründen für erforderlich, den Betrieb zu schließen, um den Urlaub zu gewähren, so ist er hierzu nach Anhörung der Betriebsvertretung berechtigt. In diesem Falle haben Arbeitnehmer, die nicht Anspruch auf sofortige Arbeitsstagnation haben wie der Betrieb geschlossen ist, lediglich Anspruch auf die ihnen tariflich zustehende Urlaubsvergütung, die sie erhalten, wenn der Betrieb nicht geschlossen würde.

Zugelassene Nebenarbeiten in unteren Serien.

Nachdem separat einmündig und Minderjährige in Serie IV bis VI gegen 20 Minuten Bezahlung zulässig, Kol. 67 in Serie V und VI werden 8 Minuten einseitig, Kol. 250 werden in Serie V und VI 25 Minuten einseitig, Kol. 251 werden in Serie V und VI 35 Minuten einseitig, Kol. 294 werden in Serie V und VI 25 Minuten einseitig, Kol. 312 werden in Serie IV bis VI 35 Minuten einseitig, Kol. 374 werden in Serie VI 35 Minuten einseitig.

Einschlag in Seiten- und Achsenmänteln in Serie II bis IV gegen Bezahlung von 15 Minuten zulässig. Futter an der Achsel fluffert bei Bodenmänteln in allen Serien 8 Minuten. Futter an innerer Taille bei Bodenmänteln in allen Serien pro Seite 5 Minuten, Handtaschenmacher und Gimpelmacher sind bis zur Serie V zulässig. Gimpelmacher werden einseitig um 3, doppelt um 2 Minuten höher bezahlt.

Berlin, den 19. März 1931.

gez. Brahn.

Aus dem Geschäftsbericht des Verbandes

III.

In der Berrentkonfession haben wir vor den arischen Schmierarbeiten wie in der Maschinenerei. Der Reichsarbeitsvertrag ist zu einer Zeit fertig geworden, als die wirtschaftliche Lage noch weitestgehend günstiger war. Auch können wir nicht leugnen, daß er damals den Arbeitnehmern sehr gute Fortschritte auf tarifpolitischem Gebiete brachte. Das war bei den früher sehr schlechten Verhältnissen auch notwendig. Nun sind in der letzten Zeit die Konfessionäre, genau so wie die Arbeitgeber der Maschinenerei, von der fixen Idee befallen, der Tarifvertrag sei ein Teil der „Revolutionserregungen“. Er ist jetzt nicht mehr „zeitgemäß“ und deshalb „richtigzustellen“. Sie meinen damit möglichst großen Abbau. Gestützt wird diese Unternehmeransicht durch die Tatsache, daß leider allzuviel Arbeiter dem Ansturm der Arbeitgeber erliegen und so der „Gerechtigkeitskampf“ Vorhieb leisten. Verhängt wird die Lage durch das große Meer der Arbeitslosen. So brachte die schlechte Zeit des letzten Jahres in der Berrentkonfession einen Lohnabbau, wie wir ihn nur aus der Vorrießzeit kennen. Im Spätsommer stellte der Arbeitgeberverband, den Antrag, ohne Kündigung des Tarifvertrages Änderungen vorzunehmen. Als er hierzu seine Anträge einreichte, zeigte sich, daß der Verband genau so anspruchsvoll in seinen Forderungen wie der DDB war. Auch

die Gewerkschaften stellten Forderungen. Schon die ersten Ausmachungen zeigten die Unmöglichkeit der Verhandlung. So kam man überein, beiderseits die Anträge zurückzugeben. Damit wurde natürlich der Arbeitgeberverband nicht auf sein Mündige verachtet; und er kündigte zum Schlusse des Jahres das ganze Vertragswerk zu Ende März 1931. Seine zum Neuanhänge des Vertrages gestellten Anträge stellen in ihrer Gesamtheit einen Abbau von 22 bis 45 Prozent dar. — Es ist klar, daß so ein neuer Tarifvertrag nicht zustande kommen kann. Die Arbeitnehmerverbände haben sich auf bereits früher gestellte Anträge beschränkt, weil ein Mehr der Verhandlungen erforderte und nur als Gegen-demonstration zu werten wäre.

In der Uniformlieferung wurde zu dem betreffenden Reichsarbeitsvertrag für Preußen ein Nachtrag vereinbart, dem auf Antrag vom Ministerium ein solches zugestimmt, nach dem Tarifstoffe bei Schuljahren mit besonderem Zuschlag bedacht sind. Deswegen wurde im Herbst noch eine Vereinbarung für Pelzbügel getroffen. Beide Vereinbarungen sind in der „Berrentkonfession“ veröffentlicht worden. In dem Verhandlungsverlauf der Reichsarbeitsvertrag der Uniformlieferungsfabrikanten zum 15. November des Lohnabkommens. Auch er wünschte Kürzung der Löhne, und zwar um 8 Prozent. Demgegenüber verlangten die Arbeitnehmerverbände in Rücksicht darauf, daß die Uniformlieferungsindustrie die niedrigsten Löhne im Pelzindustriezweig der niedrigen sind, eine Erhöhung um 5 Prozent. Von der am 3. November beim Reichsarbeitsministerium gebildeten Schlichtungskommission wurde ein von den Parteien im voraus als verbindlich anerkannter Spruch gefällt, nach dem der alte Lohn unverändert bestehen bleibt. Nach einer Vereinbarung gilt auch der Mantel- und Stützstarif unverändert bis 15. November 1931.

Die Bezahlungsart für die Arbeiter- und Berufslieferkonfession wurden im Laufe des Jahres aber doch am Schlusse des Jahres ebenfalls aufgehoben und Lohnführungen beantragt. Hier auf Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen, weil die Anträge infolge der Verschiedenartigkeit der Bezahlungsart sehr weit auseinandergehen. Bei allen aber sind die Abbauwünsche nicht gering. Sie gingen aber nicht weiter über die in anderen Berufsgruppen üblichen hinaus. Im Bielefeld-Bericht wurde darüber durch verbindlich erklärten Spruch des Schlichtungsausschusses ab Mitte November 3 Prozent und ab 15. Januar 1931 weitere 3 Prozent Lohnführung ausgeprochen. Auf ähnlicher Grundlage wurden inzwischen auch in anderen Berrenten neue Verträge getätigt. In Köln erbat sich der Lohn dieser Branche ab April um 1 Prozent; unter Verzicht auf diesen Pfennig konnte im Herbst der Vertrag verlängert werden.

Bei den örtlichen und bezirklichen Tarifen für Wäsche lagen die Verhältnisse nicht anders. So ist in Bielefeld-Bericht in allen Gruppen der Wäsche zum Schlusse des Jahres ein Lohnabbau erfolgt, der etwa 4-6 Prozent ausmacht. In der Herren- und Damenwäsche erfolgte der Abbau durch verbindlich erklärte Schlichtungsstelle. Die Arbeitnehmerverbände haben sich lange dagegen gewehrt. Bei der Firma Elsbach-Bericht kam es dieshalb in der Damenwäschefabrikation auf Streit und Aussprohrrung. Nachdem die Firma mit ihrem Verzicht, eine Abbaureinbarung mit den Gewerkschaften zu erreichen, nicht durchkam, verlangte sie von den Arbeiterinnen die Unterfertigung eines Reserves, der die Kürzung der Löhne um 12-18 Prozent vorschlug. Die Arbeiterinnen, die sich weigerten, wurden entlassen. Erst nach 14 Tagen konnte der Streit beigelegt werden.

In einigen Gebieten verhandelt man gegenwärtig noch über den Neuanhänge eines Wäsche- bzw. Arbeiter- und Berufslieferkonfessionstarifs. Wie hier, so geht es auch bei fast allen örtlichen Tarifen dieser Branchen. Überall liegen Abbauanträge der Arbeitgeberverbände vor. Das gleiche trat für die Rammentindustrie in der Reichs- und deren Tarif Ende Dezember ab, wobei das es vorher zu einer Verständigung kam. In der Puderbranche haben die bestehenden Tarifverträge nur noch in wenigen Orten Geltung; weil die Arbeiterinnen sich meist dem Organisationsleben fernhalten und deshalb die Verträge nicht eingeschalten werden. In München gelang es im Sommer noch, für die Putzarbeiterinnen

ein neues Lohnabkommen mit kleinen Verbesserungen abzuschließen. Der Bayerische Rüdicker Tarif wurde im Herbst nach einigen Änderungen neu abgeschlossen, nachdem fast ein halbes Jahr ein vertragsloser Zustand bestanden hatte.

In Freisinger Weise gelang es an verschiedenen Stellen, neue Tarifverträge abzuschließen. In RLM kündigten die Gewerkschaften im April den Tarifvertrag mit dem Antrag auf 10-15prozentige Lohnsteigerung und kleinen Veränderungen des Mantelstarifs. Die Innung antwortete mit einem Antrag auf Abbau von 10 Prozent. Es trat zunächst ein vertragsloser Zustand ein, weil eine Einigung nicht möglich war. Aber am 18. Juni führten neue Verhandlungen zu einem Abbruch auf der Grundlage einer Lohnsteigerung von 1 Mt bis 3 Mt, bei den letzten Wochensöhnen. Die Löhne der Putzarbeiter erhöht sich durchschnittlich um 4 Prozent. Lohnabkommen und Rahmenvertrag sind erstmalig zum 31. Mai 1931 kündbar.

Eine etwas ausgedehnte Behandlung muß das Tarifwesen in der Hundindustrie erfahren. In der Damenschuhindustrie beantragten die Arbeitgeber zu den üblichen Sommerverhandlungen einen Lohnabbau von 8 Prozent, während die Arbeitnehmer 15 Prozent Erhöhung gefordert hatten. Zunächst wurde nur um den Stützstarif verhandelt, da der Lohnstarif noch bis 30. November lief. Bei den Stützlohnen kam man auch zu einer Verständigung. Dann kündigte der Arbeitgeberverband das Lohnabkommen zu Ende November. In einer Verhandlung am 17. Oktober einigte man sich auf Verlängerung des Lohnabkommens auf unbestimmte Zeit. Der Arbeitgeberverband kündigte dann aber zum 31. Januar 1931 erneut. — Am 18. Dezember stellte der Reichsarbeitsminister beidseitig Schlichter ein von den Parteien im voraus als verbindlich anerkannter Schlichter, nach dem ein früher vereinbarter 60prozentiger Zuschlag auf die Affordlöbne vorgeschrieben. Die Zeitlöhne blieben unverändert. Das Abkommen läuft bis 31. Dezember 1931.

Für das Sonderarbeitsgebiet der Strohhutindustrie im Allgäu trat mit dem 1. Juli eine zweite Lohnstufe in Höhe von 3 Wg. in Kraft. Der Spitzenlohn liegt damit auf 81 Wg. — Zum 30. Juni hatten die Arbeitnehmerverbände den Mantelstarifvertrag gekündigt. Nach mehrmaliger Verhandlung kam ein neuer Vertrag mit einer Laufdauer von zwei Jahren zustande.

In der Woll- und Seidenindustrie drohte auch in diesem Jahre der Lohnstarifvertrag zu kündigen. Der Arbeitgeberverband kündigte den Mantel- und Lohnstarif zum 31. Oktober. Er verlangte einen Abbau des Stundenlohnes um 15 Prozent und außerdem Senkung des Affordlöbns um 10 Prozent. Das bedeutete für die Affordlöbner eine Senkung des Lohnes von wenigstens 21,8 Prozent. Verhandlungen am 16. Oktober, 30. und 31. Oktober und 11. November verliefen ergebnislos. Am 28. November fanden Schlichtungsverhandlungen im RMV statt. Der Schlichter, dessen Anberaumung vorher vereinbart war, sprach folgendes aus: 1. die Affordlöbne werden um 5 Prozent gekürzt; 2. die Stundenlöhne für männliche Facharbeiter über 21 Jahre bleiben unverändert, diejenigen der übrigen Arbeitnehmer werden ebenfalls um 5 Prozent gekürzt; 3. bezüglich des Umrechnungsverfahrens der Berliner Löhne und betriebligen für Hamburg und Friedrichsdorf erlassen besondere Bestimmungen. Das Lohnabkommen trat mit dem 9. Januar 1931 in Kraft und läuft bis 31. Oktober 1931. — Am 9. Januar wurde dann auch der alte Mantelstarif mit einigen Änderungen bis zum 31. Oktober 1932 wieder in Kraft gesetzt. — Schon die Anzahl der Verhandlungen läßt die Schwierigkeiten erkennen, die in diesen Industriezweigen für einen Neuanhänge der Verträge bestanden.

Für die Arbeitnehmer der Befeldungsämter wurde zu Beginn des Jahres mehrfach über kleinere Änderungen des Reichs- und Staatstarifs verhandelt. Da sich die Parteien nicht ohne Kündigung einigen konnten, erfolgte diese seitens der Arbeitnehmerverbände zum 31. März. Nach verschiedenen ergebnislosen Verhandlungen kam dann doch ein neuer Vertrag zustande, der eine Reihe Änderungen früherer Bestimmungen zugunsten der Arbeiter vorschlug. Außerdem wurden verschiedene Wäden im alten Tarif ausgefüllt. Der Tarifvertrag trat am 29. Juni in Kraft und gilt bis zum 31. März 1933.

An die Eltern der Schulentlassenen

Von Matthias Höder

Im Strudel eines wirren, aufgewühlten Zeitalters steht die heutige Jugend. Mit beherrschendem Einengung tritt die Verfallensstunde einer letzten Lebensaufassung an die Jugend heran. Das Schicksale, eine reine und ernste Lebensaufassung wird vielfach als rückständig, altmodisch hingestellt. Der moderne Mensch so sagt man, müsse mitmachen, das Leben genießen. Zu dieser mehr als oberflächlichen Auffassung tritt noch die Ungunst der heutigen Wirtschaftslage, deren Auswirkungen auch nicht nur der Jugend halt machen. Fast 700 000 junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren sind der Arbeitslosigkeit und damit der Zwangsruhe überantwortet. In ihrem beruflichen Lebensstreben und seiner starken moralischen Kraft entziehen, in besonders große Gefahren hineingestellt.

Groß ist die Sorge der Eltern, aber auch ihre Verantwortung für die Jugend die ihr als Gottesgeschenk anvertraut wurde. Vernünftige Eltern werden sich in solcher Zeit nach treuen und richtigen Helfern umsehen. Heute soll uns besonders die Frage beschäftigen: Gehört zu diesen Mächten und Kräften, zu einer guten Erziehung und Beeinflussung der Jugend auch die Gewerkschaftsbewegung?

Es gibt viele Kreise, die die Organisierung der Jugend als einen Einbruch in „alte geistliche Rechte“ betrachten und sie deshalb schärfstens bekämpfen. Sehr oft auch mit Begründungen, die einer gerechten Kritik nicht standhalten. Man braucht hier nur an den aus Industrie- und Handwerkreisen stammenden Vorwurf zu denken, die Gewerkschaften zögen die Jugend in den wirtschaftlichen Kampf hinein. In der Regel ist gerade das Gegenteil zutreffend. Es ist leider so, daß der Egoismus in der Wirtschaft so stark ist, daß bereits die jungen Menschen nur als billige Arbeitskräfte betrachtet und

behandelt werden und daß man darüber selbst über-nommene Ausbildungspflichten gräßlich vernachlässigt. Die Ungerechtigkeiten und Härten sind so stark und so vielfältig, daß sie auch die jungen Menschen und gerade die, die meistens mit einem großen Wohlstand und vermöglichen eintraten, härtesten enttäuschen und verbittern müssen. Die Gewerkschaften haben da sehr viel zu tun, um wieder aufzuräumen, was die Wirtschaft niedergedrückt hat, um die Verbitterung, welche die Wirtschaft in die Herzen der Jugend trug und trägt, zu paralysieren. Sie tun das der Jugend liebe, um ihr nach Möglichkeit Mut und Freude zu bewahren. Darum berühren uns auch solche Normen recht wenig, um so mehr, als sie geboren sind aus Hergebar, daß die Gewerkschaften ein so wirftames und bedeutungsvolles Organ des betrieblichen und gesellschaftlichen Lebens sind.

Biel schwerer ergehen uns aber andere Geminnisse. Wir beobachten auch heute noch, daß sich viele, sehr viele Eltern recht wenig Gedanken um die gewerkschaftliche Organisierung ihrer erwerbstätigen Kinder machen. Ja vielleicht infolge Beeinflussung seitens der Lehrmeister bestricht und bemüht sind, die Gewerkschaften nur ja von ihren Kindern fernzuhalten. Zwei Tatsachen sollten uns veranlassen, eine solche Haltung aufzugeben.

Die Gewerkschaftsfrage spielt heute so stark in das ganze Arbeiterleben hinein, daß sich ihr kein Arbeitnehmer entziehen kann. Es sind tausendfache Bande, die jeden Arbeitnehmer mit der Organisation verbinden, und tausendfache Ausstrahlungen der Gewerkschaftsarbeit, die jeden Arbeitnehmer zwingen, Stellung zur Gewerkschaftsfrage zu nehmen. Man braucht nur an den gewaltigen Geltungsbereich der gewerkschaftlichen Arbeit, an Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Tarif, Betriebsrat, betriebliche und gesellschaftliche Vertretung des Arbeiterstandes usw. zu denken, um das zu verstehen. Die starke Kraft des gewerkschaftlichen Gedankens macht auch vor der erwerbstätigen Jugend nicht halt. Wer ins Erwerbsleben eintritt, löst mit der Gewerkschaftsfrage zusammen-

men. Das wird keine Elternsorge, auch kein konfessioneller Jugendverein verhindern können. Es ist fast ja auch deshalb schon natürlich, weil alle Fragen des betrieblichen, beruflichen und gesellschaftlichen Jugendalters Fragen gewerkschaftlicher Arbeit sind.

Diese Tatsache der starken Kraft des gewerkschaftlichen Gedankens zeigt sich aber erst dann in ihrer ganzen Bedeutung und Tragweite, wenn man damit eine andere Tatsache in Verbindung bringt. Die deutschen Gewerkschaften sind nicht nur Vertretungen materieller Interessen, sondern auch gewissermaßen Vertretungen jenes gewaltigen geistigen Ringens, das durch unsere Zeit geht, des Ringens zwischen Christentum und Materialismus. Es steht fest, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung diesen weltanschaulichen Kampf der Gegenwart widerpiegelt und daß ihre beiden Hauptrichtungen, die christlichen und die sozialistischen Gewerkschaften, die beiden weltanschaulichen Lager verkörpern.

Wenn also kein Arbeitnehmer, auch kein Jugendlicher sich dem Einfluß und dem Bann des gewerkschaftlichen Gedankens zu entziehen vermag, und wenn die Gewerkschaften weltanschaulich fundiert sind, dann ergibt sich aus dieser Tatsacheverbindung die heilige und ernste Pflicht christlicher Eltern, ihre erwerbstätigen Kinder auf die christlichen Gewerkschaften hinzuweisen. Nur dann haben sie die Sicherheit, daß sie Familie im Heiligsten, im Religiösen, nicht auseinandergerißt, sondern eine ideale Einheit bleibt.

Von entscheidendem Einfluß auf Gesinnung, auf Charakter und Herzensbildung ist der Umgang, den der junge Mensch findet. Leichtfertige, glaubenslose Kameraden haben schon oft das Wert sorgfältiger, guter Erziehung untergraben. Ein fauler Apfel ruft Hundert gute an. Darum, christliche Eltern, ist es eure Pflicht, eure Kinder nach Möglichkeit vor den Gefahren schlechten Umgangs zu schützen. Genuß sucht ihr nicht den Freundschaftsreis auf der Arbeitsstätte im einzelnen bestimmen. Ihr habt es aber in der Hand, Rüstens auf die Auswahl

Deswegen wurde von Arbeitnehmerseite für die Betriebsbetriebe ein neues Gedlnaabkommen beantragt. Hiermit im Zusammenhang steht das Er-gänzungaabkommen für die Bekleidungs-amler. Letzteres mußte in einigen Punkten den tech-nischen Neuerungen in den Aemtern angepaßt werden. Verhandlungen am 3. Dezember führten zu einer Ver-ständigung der Parteien. Gebirgsabkommen und Er-gänzungaabkommen für Bekleidungsämter sind in Nr. 2 der 'Bekleidungsamerkschaft' vom 24. Januar 1931 ver-öffentlicht.

Neuer Vertrag in der Konfektions-industrie von M. Gladbach - Rheydt

Bei den heute allgemein üblichen Lohnfestsetzungen wollte der Arbeitgeberverband der Kleiderfabriken von M. Gladbach-Rheydt nicht fehlen; er kündigte den Mannervertrag und das Abkommen zum 28. 2. 1931. Zur Erneuerung des Tarifvertrages forderte er u. a. eine Kürzung der Zeit- und Arbeitslohn um 15 v. H. Abbau der Befähigungszulage für männliche Zellulosearbeiter, Minderstellung der betrieblich gewährten Afford für Wägler, Minderung verschiedener Arbeitslöhne für Näherinnen und Beschäftigten im Rahmenarif. Die Tarifständigung wurde von Arbeitnehmerseite mit Gegenforderungen beantwortet. Bei den nun folgenden Verhandlungen konnte über einige Forderungen des Arbeitnehmers zugunsten der Arbeitnehmer eine Einigung erreicht werden. Da über die Haupttretpunkte keine Ver-ständigung möglich war, rief der Arbeitgeberverband den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung an. Nach mehrtäni-giger Verhandlung vor dem Sch. A. wurde der Tarifstreit durch Vergleich beendet. In diesem Vergleich wurden die bisherigen Löhne allgemein um 5,5 v. H. gekürzt und das Lohnabkommen und der Manteltarif in einigen Bestim-mungen abgeändert. Die hauptsächlichsten Forderungen lassen wir hier folgen:

Als Zuschneider im Afford beschäftigt werden, müssen 80 v. H. einen Lohn verdienen, der 15 v. H. über dem Höchstlohn der Zuschneider liegt. Die Garantierung des Zeitlohnes bei Affordaufnehmern ist der Verein-barrung in den Betrieben überlassen. Die Befähigungszu-lagen bleiben dort bestehen, wo die Arbeitnehmer bis zum Ablauf des alten Tarifes einen Anspruch darauf hatten. Auch die Feiertagsbezahlung muß an Zuschneider im Afford weiter gewährt werden. Wo die Durchschnitts-affordlöhne der Wägler 25 v. H. des Höchstlohnbes über-schreiten, können die Affordlöhne außer dem allgemeinen Abbau, noch soweit abgebaut werden, daß die Afford-büglter bei voller Beschäftigung im Durchschnitt in der Lage sind, wenigstens den Höchstlohn der Zellulosearbeiter plus 25 v. H. zu verdienen. Bei der Errechnung des Durch-schnittslohnbes sind die 6 letzten Löhnungen zugrunde zu legen. Für Näherinnen, welche Teilarbeiten im Afford ausführen, müssen die Löhne so berechnet werden, daß 80 v. H. der betreffenden Arbeiterinnen mindestens den Höchstlohn der betreffenden Berufsgruppe zuzüglich eines Zuschlages von 15 v. H. verdienen. Zellulosearbeiter, bzw. -arbeiterinnen, die Teilarbeit verrichten, erhalten zu ihrem tariflichen Zeitlohn eine Zulage von 10 v. H. Im Rahmenvertrag ist festgelegt, daß ohne Zustimmung der gelehnten Betriebsvertretung nur drei Ueberstunden in der Woche von der Betriebsleitung angeordnet werden dürfen. Dies ist gegenüber dem früheren Zustand, nach welchem sechs Ueberstunden gefordert werden konnten, ein Fortschritt.

Der Tarifabschluss bringt zwar, trotz beträchtlich, einen Lohnabbau von 5,5 v. H. Durch die neuen Bestimmungen sind aber auch Verbesserungen im Tarif aufgenommen worden, die bei einige Teilen eine Lohnverhöhung bringen werden. Die überlebenden Forderungen der Arbeitgeber sind unerfüllt geblieben und es setzt sich auch hier wieder, daß ein gutes Zusammenarbeiten der Kollegen und Koll-gentinnen im Verbande auch in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges eine Macht darstellt. Die Ziele der Arbeit-geber sind sehr weit gefakt. Hätten die Arbeitnehmer in der Jetztzeit keine Organisation zur Vertretung ihrer Be-lange, so würden die Arbeitgeber sich nicht scheuen, die Einkommensverhältnisse der Arbeiterschaft in unerträglichem Maße zu verschlechtern. Darum, Kolleginnen und Kollegen: Stärkt eure Organisation!

dieses Kreises einzuwirken, indem ihr euer Kind hinein- stellt in den Freundeskreis der christlichen Gewerkschaften. Dort findet euer Kind erfahrene ältere Kameraden, die es aus innerem Wohlgefallen betreuen und umjorgen. Es findet in der Jugendabteilung gleichalterige, jugend- frohe und brave Freunde. Es findet viele Anregung, eine gute Einwirkung und eine Geselligkeit, vor der ihr keine Sorge zu haben braucht.

Es ist euer Wunsch, daß die Kinder beruflich tüchtig werden. Wenn ihr das aber wollt, dann gebt ihnen nicht nur tüchtige Lehren, sondern auch praktische und besorgte Arbeitsamereien. Im allgemeinen wird die Ausbildung nur zum Teil durch den Unterricht erfolgt durch erfahrenen Arbeitskameraden. Wie beruhigend ist es doch auch selbst, wenn ihr wißt, daß eure erwerbsfähigen Kinder hilfsbereit, treue Freunde fanden, die sie nicht nur beruflich fördern, sondern sie auch schützen vor Unbill und Mißbrauch. Solche Freunde findet euer Kind an den Arbeitskameraden, die sich in christlichen Gewerkschaften zu einem großen und mächtigen Freundeskreis zusammengeschlossen haben. Stellt euer Kind in diesen Freundeskreis hinein. Ihr dient ihm und auch euch selbst.

Ihr helft ihm dadurch aber nicht nur auf der Arbeits- stelle selbst. Auch alle Hilfsmittel der Gewerkschaften zur beruflichen Erleichterung werden eurem Kind zur Ver-fügung gestellt. Fortbildung, Beschäftigungen von Berufs- und technischen Anlagen, Museen usw., Lichtbild-, Film- und Jahrbuchträge sollen diesem Zwecke dienen.

Auch rechtlich und sozial gesehen gebt ihr in den christ- lichen Gewerkschaften eurem Kind die beste Hilfe. In allen Rechtsfragen aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnis helfen sie euch, schützen euer Kind vor Mißbrauch und Ueber- wertung, die bei dem mammonistischen Geist der Wirk- lichkeit leider nicht selten sind.

Darum! Christliche Eltern! Führt eure Kinder, wenn sie in der Wirtschaft Arbeit finden, recht bald den christ- lichen Gewerkschaften zu.

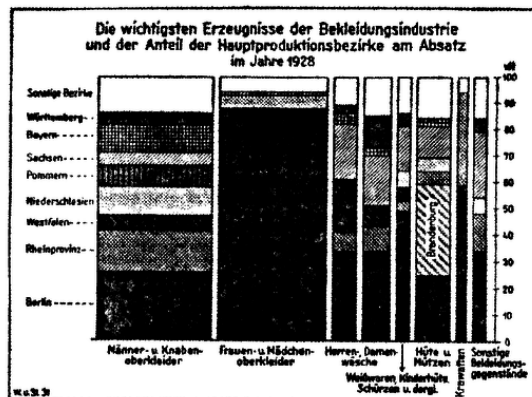
Die deutsche Bekleidungsindustrie

Die konfektionsmäßige Selbstherfertigung von Beklei- dungsgegenständen durch den Einzelhandel in eigenen Betrieben oder in Heimarbeit spielt nur bei der Ober- kleidung eine größere Rolle (ohne Berücksichtigung der Maßarbeit). Bei den Männer- und Knabenoberkleidern betrug der auf den Einzelhandel entfallende Anteil 12 v. H., bei den Damen- und Mädchenoberkleidern und der Wäsche 5 v. H. des jeweiligen Gesamtabfages. Bei den übrigen Erzeugnissen war er meist erheblich geringer.

Abfag von Einzelhändlern an selbst hergestellten Bekleidungs- gegenständen im Jahre 1928:

	in 1000 Stk.
Männer- und Knabenoberkleider	78 625
Frauen- und Mädchenoberkleider	20 679
Herrenwäsche	8 457
Damenwäsche	8 509
Haare und Hüte	7 455
Schürzen, Unterröde, Hauskleid und verwandte Artikel	2 712
Krawatten	1 262
Hofentwäger, Gürtel und Herrenhüteartikel	1 353
Sonstige Artikel	2 756

Insgesamt 136 488



Der weitaus wichtigste Standort der deut- schen Bekleidungsindustrie ist Berlin mit rund der Hälfte der Gesamterzeugung von Beklei- dungsgegenständen. Das Haupterzeugnis der Berliner Bekleidungsindustrie sind Frauen- oberkleider, auf die 58 v. H. ihres Gesamt- abfages entfielen. Von dem deutschen Gesamt- umsatz an Frauenoberkleidung wurden 89 v. H. in Berliner Betrieben hergestellt. Bei den Mänteln befristete sich der Anteil auf 89 v. H., bei den Kleidern auf 92 v. H. Neben Frauen- kleidung stellt Berlin hauptsächlich Männer- oberkleider her. Bei ihnen war der Berliner Erzeugnisanteil erheblich geringer. Bei den Anzügen betrug er 32 v. H., bei den Mänteln 37 v. H., bei der übrigen Männeroberkleidung 14 v. H. Auch bei der Herren- und Damen- wäsche war der Anteil Berlins mit rund einem Drittel niedriger als im Gesamtumsatz, ebenso bei den Hüten, deren Anteil sich auf etwa ein Viertel belief.

Der Abfag der Bekleidungsindustrie nach Ländern und Landestellen im Jahre 1928.

Länder und Landestelle	Gesamt- abfag	Davon entfielen auf														
		Männer- und Knaben- oberkleider	Frauen- und Mädchen- oberkleider	Herren- wäsche	Damen- wäsche	Hüte u. Hüte- wehren	Sonstige Bekleidungs- gegenstände	Schürzen, Unterröde, Hauskleid und verwandte Artikel	Herren- hüte	Hofentwäger, Gürtel, und Herrenhüteartikel	Krawatten	Sonstige Bekleidungs- gegenstände				
Preußen	1 007 604	873 855	885 746	89 410	93 100	7 533	28 405	6 128	11 005	80 848	86 889	14 549	77 864	76 642	1 310	7 248
Bayern	95 124	69 441	5 879	3 561	4 082	55	145	49	1 801	929	1 023	2 803	2 897	3 896	—	—
Sachsen	186 081	28 395	5 548	27 419	30 974	4 407	1 163	1 883	4 281	777	4 779	2 227	21 277	12 916	—	194
Württemberg	64 223	28 604	4 273	3 429	19 249	2 104	1 288	274	68	9 058	180	1 021	621	32	—	—
Baden	17 208	8 790	2 027	674	4 190	1	—	—	—	960	—	1 061	751	564	—	—
Hessen	18 158	3 945	1 003	3 888	1 658	11	189	8	37	1 343	—	1 268	1 620	—	—	—
Rheinland-Pfalz	24 118	16 308	—	58	2 890	6	—	—	—	12	4	35	3 298	1 478	—	—
Niederrhein	28 202	14 420	3 008	1 748	1 840	928	498	—	—	1 849	—	828	1 400	148	—	—
Thüringen	227	84	—	—	30	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt	1 202	718	—	378	2 890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	2 643	2 308	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	2 202	1 281	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfalen	1 031	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutscher Reich	1 978 827	647 821	608 120	121 883	158 828	16 048	28 685	7 090	18 477	83 304	89 480	22 066	85 353	100 159	14 820	7 485

Das nächstbedeutende Zentrum der Bekleidungsindustrie ist Rheinland-Westfalen, wo hauptsächlich (53 v. H.) Männeroberkleidung hergestellt wird. Der Rest verteilt sich zum größten Teil auf Wäsche und Krawatten. Bei der Herrenwäsche und den Krawatten macht der Anteil dieses Gebietes (besonders Westfalen) am Gesamtumsatz etwa ein Drittel aus. Frauenoberkleidung wird hier nur in ganz geringem Umfang angefertigt. Auf das Rheinland entfielen 8, auf Westfalen 4 v. H. des Gesamtabfages der Bekleidungsindustrie. Die wichtigsten rheinischen Zentren sind Elberfeld und das holländische Gebiet. In Westfalen konzentriert sich die Bekleidungsindustrie hauptsächlich im Herforder-Bielefelder Bezirk.

Auch das Land Sachsen ist ein bedeutendes Produk- tionsgebiet der Bekleidungsindustrie, es hat aber hier bei weitem nicht die Stellung, die es in der übrigen Textilindustrie einnimmt. Auf Sachsen entfielen rund 8 v. H. des Gesamtabfages. Erheblich höher ist sein An- teil nur bei den Stoffhauben (90 v. H.), den Damen- hüten und -mühen (20 v. H.) und den Weibsmänteln (26 v. H.). Dagegen betrug er bei den Männeroberkleidern 5 v. H. und bei den Damenoberkleidern noch nicht 1 v. H.

Weitere bedeutende Produktionszentren der Beklei- dungsindustrie in Norddeutschland sind die Provinz Brandenburg mit 4 v. H. Pommern mit annähernd 3 v. H. und Niedersachsen mit 8 v. H. des Gesamtumsatzes. In Brandenburg werden im wesentlichen nur Hüte (Güten), in Pommern (Stettin) fast ausschließlich Männerober- kleider angefertigt, in Niedersachsen (Verstau) außer- dem noch hauptsächlich Frauenoberkleidung und -hüte.

Der Anteil Süddeutschlands am Gesamtumsatz der deutschen Bekleidungsindustrie betrug 9 v. H. In der Hauptsache wird hier, besonders in Bayern (München, Würzburg, Nürnberg), Männeroberkleidung hergestellt. In diesem Zweig der Bekleidungsindustrie betrug der Um- satzanteil Süddeutschlands 16 v. H. In Württemberg hat auch die Herstellung von Damenwäsche und Korsetts er- heblichen Umfang, ebenso diejenige von Schürzen, Unter- röden und ähnlichen Artikeln.

Die Ausfuhr der Bekleidungsindustrie ist verhältniß- mäßig gering. Sie hat sich mengenmäßig im Gesamtumsatz seit der Vorkriegszeit fast gekürzt. Nach der Außen- handelsstatistik betrug die Ausfuhr von Kleidung, Wäsche und Hüten im Jahre 1928 6 Mill. Mark gegen 11 Mill. Mark im Jahre 1913. Die Werte befristeten sich auf 182 gegen 135 Mill. Mark. Auch wertmäßig ergibt sich bei Be- rücksichtigung der Geldwertveränderung ein Rückgang, doch ist dieses nicht so erheblich wie mengenmäßig. Die Ursache liegt in einer Verschiebung der Ausfuhrposten. So ist z. B. der Ausfuhrwert der Männeroberkleidung stark zu- rückgegangen, während sich derjenige der Frauenober- kleidung verdoppelt. Von dem Gesamtumsatz der Her- stellerbetriebe gingen 159 Mill. Mark (8 v. H.) an Expor- teure und unmittelbar in das Ausland. Die Differenz gegenüber der Außenhandelsstatistik erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß diese auch den Export des Einzel- handels mitumfaßt, der hier nur zu geringem Teil be- rücksichtigt ist.

Bei der Oberkleidung ist die Ausfuhr nur in Frauen- kleidern und -mänteln bedeutend, während sie in Männer- oberkleidern durchweg geringfügig ist. Sie betrug in den beiden ersten Fällen 17 bzw. 13 v. H., bei den Männer- kleidern dagegen nur etwas mehr als 1 v. H. des jeweili- gen Gesamtabfages der Herstellerbetriebe. Bei der Herren- und Damenwäsche ergibt sich eine entsprechende Ausfuhr- quote von 1 bzw. 3 v. H., bei der Damenwäsche von 8 v. H. Erheblich höher ist der Ausfuhranteil bei den Krawatten sowie den Hofentwägern, Gürteln usw. (zu 10 v. H.), ferner bei den Hüten, besonders den Frauenhüten. Bei den Herrenhüten betrug er 18 v. H., bei den Haar- schühnen 10 v. H. Bei den Damenhüten lagen die Ver- hältnisse umgekehrt. Der Ausfuhranteil war hier bei den Haarschühnen mit 18 v. H. erheblich niedriger als bei den Haarschühnen mit 27 v. H.

Die Einfuhr an Kleidung, Wäsche und Hüten hält der Ausfuhr ungefähr die Waage. Sie betrug im Jahre 1928 188 Mill. Mark.

Einheitlicher Wäschetarif für Wuppertal und das Ruhrgebiet

Die Vereinigungen der Arbeitgeber in der Wäsche- und Berufslieferbranche in Wuppertal und im Ruhrgebiet kündigten zu Anfang des Jahres die Tarifverträge, um Lohnführungen durchzuführen zu können. In Wuppertal forderten die Arbeitgeber u. a. eine Lohnsteigerung von 20 Prozent und bedeutende Preisänderung der Fertiger. Im Ruhrgebiet wurden 10 Prozent Lohnabbau gefordert. Die Verhandlungen gestalteten sich infolgedessen schwierig, als die Konkurrenz der Unternehmer untereinander zur Begründung der angestrebten Lohnsteigerung ins Feld geführt wurde. Vor allem waren es die Fabrikanten in Wuppertal, die darauf bestanden, gleiche Lohnsätze zur Anwendung bringen zu können, als im Ruhrgebiet. Sonderbarerweise ließen die Unternehmer im Ruhrgebiet durchblicken, daß ihnen eine Vereinheitlichung der Löhne des Wuppertales und des Ruhrgebietes nicht unangenehm sei. Sie wollten Mitter produzieren, um die Konkurrenten aus dem Felde schlagen zu können.

Als durch Parteiverhandlung keine Einigung erzielt werden konnte, wurde der Schlichter für den Bezirk Westfalen um Vermittlung angerufen, um den Lohnstreit im Ruhrgebiet zu erledigen. Der Schlichter fällte einen Schlichterspruch, welcher von den Tarifparteien angenommen wurde. Für das Ruhrgebiet ist der Lohn um 5 Prozent gesenkt worden. Die Wuppertaler Arbeitgeber haben sich dem Tarifvertrag angeschlossen. In Wuppertal beträgt die Lohnführung für einige Arbeiterinnengruppen etwas über 5 Prozent, was infolge der Vereinheitlichung der beiden früheren Tarife nicht zu umgehen war. Durch die Übernahme des Rohmaterialtarifes aus dem Ruhrgebiet für Wuppertal hat auch die Ferienangelegenheit ihre Erledigung gefunden.

Die Verminderung der ohnehin schon niedrigen Löhne um 5 Prozent und darüber hinaus ist zwar für die Kolleginnen hart, aber in der Zeit der allgemeinen Lohnsenkung war es nicht zu vermeiden. Besser ist auf alle Fälle für die Kolleginnen eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, als ein tarifloser Zustand, bei welchem sicher ein noch stärkerer Lohnabbau stattgefunden hätte.

Bei den Verhandlungen über den Tarifabschluß trat wieder recht deutlich in Erscheinung, wie die Konkurrenz der Unternehmer untereinander sich zum Schaden der Arbeitnehmer auswirkt, besonders dann, wenn die Arbeitnehmerorganisation nicht so auf der Höhe ist, wie es sein sollte. Mit der Vereinheitlichung der beiden Tarifverträge ist der Interessenskampf der beiden Unternehmergruppen, soweit er durch die Löhne beeinflusst werden kann, eingeschränkt. Die nächste Gelegenheit muß nun von den Kolleginnen ausgenutzt werden, die Löhne einheitlich für das gesamte Gebiet höher zu bringen, weil sie im Vergleich mit anderen Kolonnen eine Aufbesserung verlangen. Selbst von Arbeitgebern wurde die Unzulänglichkeit der Löhne nicht bestritten, doch vertrat sie den Standpunkt, aus wirtschaftlichen Gründen sei ein Lohnabbau notwendig.

Wir wollen nun hoffen, daß die Arbeiterinnen aus diesen Tarifverhandlungen die Nutzenwendung ziehen, auch ihrerseits mehr zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu tun. Der neue Vertrag gilt bis zum 31. August dieses Jahres. Die weitere Gestaltung der Löhne wird im wesentlichen von dem Ausbau der Organisation abhängen. Der Weg ist jetzt frei für die Durchsetzung und Erhaltung einheitlicher Löhne in den so eng zusammenliegenden Gebieten. Ein Ausbau muß folgen. Er wird erzielt werden, wenn alle Kolleginnen der Branche ihn wollen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen.

ORTSGRUPPENBERICHTE

Breslau 1. Auch in unserer Gruppe machte sich die Wirtschaftskrise stark bemerkbar. Arbeitsfällungen und Entlassungen waren die Folgen. Im Arbeitgeberlager wurde die Parole „Lohnabbau“ herausgegeben und rücksichtslos durchgeführt, unbeachtet dessen, wie hoch — besser gesagt — wie niedrig die Löhne aus sein konnten.

Von den Arbeitgebern gekündigt wurden: die Tarifverträge für die Berufslieferantenfektion, für Stapelwägen, für Korbweberantennenfektion und für die Buchbinder. Es wurde durchweg ein Lohnabbau von 15 bis 20 Prozent gefordert. Die Verhandlungen für die meisten Branchen waren am Schluß des Berichtsjahres noch in der Schwebe. Neben der Kündigung der Ortsverträge verführten wir auch die Kündigung der Reichstiftungsverträge, da am gleichen Tage Arbeitnehmer fast aller Branchen des Bekleidungsgebietes und der Bekleidungsindustrie vorhanden sind.

Im Berichtsjahr haben folgende Versammlungen stattgefunden: 1 Generalversammlung, 11 Vorstandssitzungen, 11 Monatsversammlungen, 28 Branchenversammlungen, 19 Kartellversammlungen und Sitzungen des D. G. B. und 20 Versammlungen der Jugendgruppe. Die verschiedenen Referenten in den Versammlungen behandelten die Sozialversicherung, Wirtschaftspolitik, Schulpolitik und berufliche Fragen. Um den Kolleginnen und Kollegen auch in der schweren Zeit etwas Abwechslung zu bieten, veranstaltete der Verband im November des Berichtsjahres einen geistlichen Sonntagnachmittag mit Musik und heteren Vorträgen, an denen sich die Jugendgruppe rege beteiligte.

Auf Veranlassung unserer Organisation veranstaltete die Regierung Breslau einen Seminarbeiter-Kursus am 16. und 18. März in Mittelfriedrichshagen im Riesengebirge. In diesem Kursus entfielen wir 14 Teilnehmer. Unsere Jugendgruppe beteiligte sich auch rege am Landesjugendtreffen in Badenburg. Des weiteren unternahm die Jugendgruppe zwei Sommerausflüge nach Siedlitz und nach Steina a. Oder. Wie alljährlich, so wurde auch im Berichtsjahr eine Weihnachtsfeier der Jugendgruppe veranstaltet, an der auch ältere Kolleginnen und Kollegen teilnahmen.

Termine am Arbeitsgericht mußten acht wahrgenommen werden, im Verlaufe dessen für die Kolleginnen 1300 M. herausgeholt werden konnten. Durch Verhandlungen mit Arbeitgebern gelang es uns, für zwei Kolleginnen 500 M. zu wenig gezahlten Löhnen herausgeholt zu erhalten. Durch Einsprüche beim Spruchhaus-

schuß beim Arbeitsamt kamen 150 M. zur Auszahlung. Leider wurde der Organisation nicht von allen Kolleginnen und Kollegen der Erfolg der Einsprüche mitgeteilt. Durch sonstige Eingaben und Schriftsätze wurden der Kollegenschaft noch 280 M. eingeholt. — Bei der Krankenkasse und der Invaliden-Versicherung konnten wir unseren Einfluß dahin geltend machen, daß einigen Kolleginnen und Kollegen Heilverfahren genehmigt wurden und auch sonst gelbliche Vorteile zu verzeichnen waren. Auskünfte betreffs Steuerfragen wurden 218, betr. Sozialversicherung 213, betr. arbeitsrechtlicher Fragen 580, und wegen sonstiger Angelegenheiten rund 150 erteilt. Es ist sehr zu bedauern, daß die Kolleginnen und Kollegen nicht immer ihre Rechte und Ansprüche geltend machen aus Furcht, die Arbeit zu verlieren.

Den eingangs erwähnten Tarifkündigungen werden Tarifverhandlungen folgen. Daraus ist zu folgern, daß im neuen Geschäftsjahr große Anforderungen an den Verband gestellt werden. Je größer die Mitgliederzahl, desto zielbewußter und sicherer können die an den Verband gestellten Anforderungen erledigt werden, und letzten Endes kommt das wiederum der Kollegenschaft zugute. Darum muß unsere Parole besonders in diesem Frühjahr sein: „Werben und Aufklären“, damit wir dem Abbauwille der Unternehmer eine geschlossene Organisation entgegenstellen können.

Spare nicht an falscher Stelle!

Von einem Kollegen, der früher in Weiden (Oberpfalz) beschäftigt war, erhalten wir folgende Zeilen: Wie oft hört man, daß gewerkschaftliche Organisationen heute überflüssig sind. Arbeitnehmer, die so reden, bedenken nicht, daß alle Erzeugnisse für die Arbeiter, sei es in der Sozialversicherung, sei es auf dem Gebiete des Tarifvertragswesens unmöglich wären, wenn keine gewerkschaftlichen Organisationen beständen. Leider findet man vielfach kein Verständnis für die Notwendigkeit, treu zur Organisation zu halten, damit das einmal Erreichte auch gehalten, ein weiterer Aufbau erfolgen kann. Ein Beispiel dafür, wie schnell gewerkschaftliche Erfolge wieder beseitigt sind, wenn die Arbeitnehmer der Organisation den Rücken kehren, erlebten wir im letzten Jahre in Weiden.

Bevor der Verband mit der Werbung einsetzte und die Kollegen noch nicht organisiert waren, hatten wir einen Wochenlohn von etwa 27 Mark zu verzeichnen. An Bezahlung von Überstunden und Gewährung von Ferien usw. dachte kein Arbeitgeber. Kurz nach Anschluß der Kollegen an den Verband gelang es diesem, einen Tarifvertrag zur Einführung zu bringen, der, wenn er auch nicht alle Wünsche befriedigte, doch einmal mit dem Durcheinander in der Lohnzahlung aufklärte, eine annehmbare Lohnhöhung brachte und im übrigen die Bedingungen für das Arbeitsverhältnis so regelte, wie sie in anderen Tarifsorten von gleicher Bedeutung gelten. Das war möglich zu einer Zeit, als allgemein die Arbeitgeber schon den Lohnabbau propagierten.

Die Kollegen am Orte aber verstanden es nicht, den errungenen Erfolg zu sichern. Sie glaubten, nach Abschluß der Bewegung keine Organisation mehr notwendig zu haben und traten aus dem Verbands aus. Die Folge davon ist, daß sich heute in Weiden kein Arbeitgeber mehr um den Tarifvertrag kümmert. Es sind die gleichen mitleidigen Verhältnisse wieder vorhanden, wie sie vor Abschluß des Tarifvertrages bestanden. So „sparen“ die dortigen Kollegen den Verbandsbeitrag, lassen sich aber dafür von ihrem Arbeitgeber alljährlich den zehn- und mehrfachen Betrag am Lohn kürzen.

Möge man allerorts aus diesem Vorgang die Lehre ziehen, treu zur Organisation zu halten und die Unorganisierten für dieselbe zu gewinnen. Nur so sichern sich die Arbeitnehmer ihre Existenz. Wer anders handelt, schädigt sich und seine Kolleginnen und Kollegen.

Carl Jansen †

Am 24. März trug man einen Kollegen zu Grabe, der nicht nur in unserer Bewegung einen Aufgenos, sondern weit darüber hinaus — auch bei den Gegnern — Achtung und Anerkennung fand. Carl Jansen ist nicht mehr. Eine Krienerentzündung hat den erst fünfzigjährigen dahingerafft. Ein arbeitsreiches Leben ist erloschen, ein unerschütterlicher Verzicht für unsere Bewegung entstanden.

Jansen war ein prächtiger Mensch. Alle, die mit ihm in Verbindung kamen und die einen ungetrübten Blick auf seinen Charakter werfen konnten, schätzten ihn hoch. Diese Hochachtung steigerte sich bei seinen engeren Freunden und Mitarbeitern zur Verehrung. Sein Wort hatte deshalb viel Gewicht, weil er es mit seiner ganzen Persönlichkeit deckte. Er rebete nicht nur christlich, er war es auch; von Idealismus sprach er nicht viel, aber er verkörperte ihn durch sein selbstloses, unermüdliches Wirken. Stets war er hilfsbereit, immer arbeitswillig bis zur eigenen Erschöpfung. Fast mit Gewalt mußte man ihn kurz vor seinem Tode von seiner Arbeit trennen. Sein heimtückisches Leiden war stärker als sein Wille, seiner Familie und der Gemahlin zu dienen.

Carl Jansen trat als 23jähriger in die Bewegung ein. Als Redakteur der Holzarbeiterzeitung verdiente er sich 1904 die Sporen. Im Jahre 1906 ist unter seiner herborragenden Mitführung der große Kampf um das Mitbestimmungsrecht der christlichen Gewerkschaften gegenüber den freien Gewerkschaften ausgefochten worden.

Bis zum Jahre 1921 wirkte Carl Jansen in Köln. 1919 hatte er dort auch ein Stadtordnungsmandat erhalten. Im Jahre 1921 siedelte er nach Berlin über, um dort als Redakteur am Deutschen und vor allem als Leiter des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften bis zu seinem Tode zu wirken. Was er, als Mittelpunkt des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften Deutschlands galt, dort geleistet hat, wissen am besten diejenigen, die die Freunde und die Ehre hatten, mit ihm arbeiten zu dürfen. Carl Jansen war der beste Kenner der Personalien in den Gewerkschaften, wußte, wo jeder Mann am rechten Platze einzusetzen sei, um der großen Idee zu dienen. Er selbst diente ihr in voller Hingabe. Er blieb immer der einfache, der Arbeiterschaft verbundene Führer, der sich ihr ganz verantwortlich fühlte und deshalb trotz

mancher Gelegenheit zum Aufstieg in andere Wirkungen freise, seiner Tätigkeit treu blieb. In den christlichen Gewerkschaften hat er sich als Mensch und als eifriger Wächter der Interessen der Arbeiterschaft ein Denkmal gesetzt. Er wird unvergessen bleiben.

RUNDSCHAU

Die Konjunktionschwächen in der Wirtschaftskrise. Die Konjunktionschwächen des Reiches übernahm demnach Konjunktur, Köln, konnten ihren Umsatz im Jahre 1920 auf der Höhe des Vorjahres halten. Es wurden insgesamt 200 253 996 Mark gegenüber 201 828 096 Mark im Jahre 1920 umgesetzt. Die Angaben betreffen das Kalenderjahr, so daß die Krisenentwicklung in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres bereits voll zur Auswirkung kam. Auf den Umsatz drückte ein Preisrückgang von etwa 14 Prozent gegenüber dem Vorjahr, ein Anstieg der Kaufkraft vieler Mitglieder infolge Arbeitslosigkeit und Einkommensminderung. Wenn das Krisenjahr 1920 für den gesamten deutschen Einzelhandel einen Umsatzzuwachs von 9 Prozent und für die Warenhäuser einen solchen von 6-7 Prozent brachte, so sind die auf gleicher Höhe gebliebenen Umsätze der Konjunktionsgewerkschaften als Zeichen für die Lebenskraft der Bewegung anzusehen. Besondere Beachtung verdient die Entwicklung der Warenzentrale, der „Gepag“, Grobwaren- und Produktions- u. G. deutscher Konsumvereine, Köln. Sie konnte im vergangenen Jahr ihren Umsatz noch um 2,2 Prozent steigern und legte 1920 24 144 537 M., gegenüber 22 533 915 M. im Jahre 1920 um. Der Gesamtumsatz der „Gepag“ stieg um 8,48 Prozent auf 10 966 126 M.

Wieviel Handwerksbetriebe haben wir? Nach den Feststellungen des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugnisse- und Arbeitsbedingungen der deutschen Wirtschaft bedanden sich 1926 in Deutschland 1.200.000 Handwerksbetriebe mit 1.320.000 Inhabern, 150.000 Gesellen, 750.000 Lehrlingen und 110.000 Angestellten. Der Gesamtumsatz des Handwerks betrug für das Jahr 1928/29 = 20,6 Milliarden M. Das sind 14 bis 16 v. H. des gesamten volkswirtschaftlichen Umsatzes. Einwirklichkeit der Berufsangehörigen finden innerhalb der Handwerkswirtschaft nur 8 Millionen Deutsche, das sind 12,6 v. H. der gesamten Bevölkerung, ihr Brot.

Hausesel
Wird ein Versicherter von seiner Krankenkasse in einem Krankenhaus, Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim untergebracht, so erhält er für die Angehörigen ein Hausesel. Das Hausesel beträgt die Hälfte, aber, wenn es in der Kaiserfamilie bestimmt ist, bis zu zwei Dritteln des Krankengeldes. Außerdem kann die Zahlung für Versicherter mit mehr als einem Angehörigen zusätzlich gemindert. Zugrunde gelegt wird jedoch bei der Berechnung des Hausesels nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes nur das Krankengeld im engeren Sinne des Wortes, nicht die zum Krankengeld geminderten Familienzuschläge.

Beitragsleistung

Der 15. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 5. bis 11. April, der 16. für die Woche vom 12. bis 18. April.

Private Zuschneide-Schulen der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland u. Westfalen Sitz Köln

Erstkl. Ausbildung in der Damen- und Herrenschneiderei durch neuzeitlich eingestellten Unterricht / Beginn neuer Kurse an jedem 1. u. 16. im Monat. Schnellkurse nach Uebereinkunft/Verlag von Modenblättern, Fachzeitschriften, Lehrbüchern, Schnittmuster-Versand. Prospekte gratis durch die Geschäftsstellen:

Schule Köln, Neumarkt 27-29
„Rundschau“ Fachlehranstalt
Wuppertal-Eibfeld, Luisenstr. 18-20

Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

Nur jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktoren, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement:

5,00 Mk. im Jahr

Sedehmal im Jahr erscheint ein Doppelheft. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mitwirkung bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Edice in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte verpassen, die Zeitschrift zu besitzen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 5,00

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau Hamburg 11
Adressat: Luisenstr. 18-20